

Nachrichten

Leitmesse ALTENPFLEGE 2021 digital

Vom 6. bis 8. Juli 2021
hochmodern in 3D

Die ALTENPFLEGE wird 2021 als digitales Format stattfinden. Vom 6. bis 8. Juli gibt es eine hochmoderne 3D-Messe mit namhaften Ausstellern, Fachvorträgen und Live-Diskussionen zu Themen, die die Branche bewegen. Besucherinnen und Besucher können innovative Lösungen und Impulse zu allen drängenden Fragen der Pflege erwarten – von der Digitalisierung über die neue Pflegereform bis hin zum Fachkräftemangel.

Mit Ausstellern und anderen Besuchern sprechen, innovative Produkte anschauen, Trendvorträge hören oder in Echtzeit an Diskussionen teilnehmen: Was das jährliche Branchenhilfshighlight ausmacht, kann auch digital zu einem besonderen Erlebnis werden. Dank moderner 3D-Technik sind alle Teilnehmer mitten im Geschehen, können live und interaktiv Kontakte knüpfen und Gespräche führen.

Dass sich Aussteller, Besucher und Experten statt im Messezentrum Nürnberg nun digital austauschen, begründet der Veranstalter Vincentz Network sowie die Deutsche Messe AG als durchführende Messegesellschaft mit der höheren Planungssicherheit für alle Beteiligten: „Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie fehlt uns die sichere Basis für eine physische Umsetzung der ALTENPFLEGE 2021“, erläutert Carolin Pauly, Messeleiterin bei Vincentz Network. „Mit unserer 3D-Messeplattform bringen wir Aussteller, Besucher und Experten unabhängig vom Infektionsgeschehen im virtuellen Raum zusammen und bieten ein echtes Erlebnis.“ In den folgenden Formaten können Neuheiten präsentiert und Trends in der Pflegewirtschaft diskutiert werden:

- 3D-Erlebnis: Innovative Produkte anschauen oder Lösungen mit Ausstellern diskutieren, dazu Termine vereinbaren oder per Video chatten
- Engagierte Round-Table-Diskussionen über alle Trendthemen 2021
- Virtuelle Foren mit Live-Vorträgen und vielfältiger Interaktion
- 3-tägiger hochkarätiger Fachkongress mit Vorträgen und Diskussionen integriert im virtuellen Messegesehen
- KI-gestütztes Scoring – Besucher bekommen für sie relevante Aussteller und Themen angezeigt

Ob digital oder in Präsenz – auch in diesem Jahr spiegelt die traditionsreiche Leitmesse der Pflegewirtschaft alle Facetten der Branche wider: Dienstleistungen und Produkte für Pflege und Therapie, Beruf und Bildung, IT und Management, Ernährung und Hauswirtschaft, Textil und Hygiene sowie Raum und Technik. Alle Informationen zur ALTENPFLEGE 2021 – der virtuellen Leitmesse gibt es auf www.altenpflege-messe.de

Wirtschaftsprüfung, Recht und Beratung

„Spielregeln“ zur Inanspruchnahme des Corona-Schutzschirms nach § 150 SGB X

Von Jan Grabow, Leiter Ressort Altenpflege, CURACON Wirtschaftsprüfung und Beratung

Nach unserer Blitzumfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf Pflegeeinrichtungen im Mai 2020 gingen 80 Prozent der Einrichtungen für das gesamte Geschäftsjahr 2020 von Ergebnissrückgängen von mehr als fünf Prozent aus. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine aktuelle Umfrage der Bank für Sozialwirtschaft.

Aktuell zeichnet sich nach unseren ersten Erfahrungen aus der Abschlussprüfung allerdings ein anderes Bild ab. Einige Träger verzeichnen Rekordergebnisse ihrer Unternehmenshistorie. Dies kann im Einzelfall daraufhin deuten, dass es durch die Corona-Schutzschirme zur Überkompensation von coronabedingten Negativeffekten gekommen ist.

Der Erstattungsanspruch gemäß § 150 SGB XI umfasst coronabedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen im Bereich von Pflegeeinrichtungen in Bezug auf die Leistungserbringung nach dem SGB XI sowie dem SGB V einschließlich Leistungen für Unterkunft und Verpflegung.

Erfreulich ist, dass der Corona-Pflege-Schutzschirm ohne Kürzungen bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden ist. Allerdings bestehen in Bezug auf die Ermittlung des Erstattungsanspruchs nach § 150 SGB XI unverändert zahlreiche Unsicherheiten, die im Jahresabschluss von Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 2020 zu würdigen sind.

Ausgenommen sind unter anderem Mindereinnahmen bei den Investitionskosten oder im Bereich Kiosk, Cafeteria oder der Selbstzahlerleistungen. Ebenfalls nicht erstattungsfähig sind Positionen, die bereits anderweitig (zum Beispiel über Überbrückungshilfe, Kurzarbeitergeld, Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz und Einnahmen aus der Arbeitnehmerüberlassung, Pflegebonus § 150a SGB XI) finanziert werden. Der Erstattungsanspruch nach § 150 SGB XI entfällt jedoch erst, wenn diese anderweitigen Erstattungen auch tatsächlich zugeflossen („bereite Mittel“) sind.

Beim Ausgleich von Mindereinnahmen sind Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich gegenzurechnen. Sofern Einrichtungen beispielsweise aufgrund ihrer (Teil-) Schließung oder bei Platzzahlreduzierungen weniger Aufwendungen haben (zum Beispiel Wegfall von Fremddienstleistungen oder verringerte Aufwendungen für Verpflegung), vermindert sich der Anspruch auf Ausgleich von Mindereinnahmen

entsprechend. Dementsprechend wären auch Einsparungen bei einem Personalabbau im Zusammenhang mit Leistungsrückgängen beim Ausgleich von Mindereinnahmen zu berücksichtigen.

Unterschreitung vereinbarter Personalbesetzung: deutliche Sanktionen können drohen

Nach § 115 SGB XI können Pflegeeinrichtungen bei Unterschreitung der vereinbarten Personalbesetzung deutliche Sanktionen in Form von Rückzahlungsverpflichtungen drohen. Allerdings sehen die Sonderregelungen für Pflegeeinrichtungen in der Corona-Krise vor, dass aktuell bei Unterschreitungen der in den Pflegeeinrichtungen vereinbarten Personalausstattung keine Vergütungskürzungsverfahren stattfinden.

Die Ausbildungsumlage zur Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung ist auch bei coronabedingter Schließung des Betriebs zu zahlen. Mindereinnahmen sind über den Schutzschirm nach § 150 SGB XI erstattungsfähig.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Kurzzeitpflege können Finanzierungszuschläge gemäß Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) zur Finanzierung zusätzlicher Pflegestellen nach § 8 Abs. 6 SGB XI vereinbaren. Der Anspruch entfällt jedoch, wenn die Pflegeeinrichtung die Fachkraftquote nicht einhält oder nicht über das Pflegepersonal verfügt, das sie nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB XI vorzuhalten hat oder wenn die der Bemessung des Vergütungszuschlags zugrundeliegenden Arbeits-/Ausgabeverhältnisse nicht mehr bestehen. Es hat eine Passivierung der möglichen Rückzahlungsverpflichtung als sonstige Rückstellung zu erfolgen.

Nicht immer wird beachtet, dass eine grundsätzliche Verpflichtung besteht, Restbestände in Bezug auf Schutz- und Hygienematerial im Rahmen einer Inventur festzustellen. Hierdurch kann sich eine „Unwucht“ zwischen dem Materialaufwand laut GUV sowie den geltend gemachten Mehraufwendungen ergeben.

Wenn Erstattungsansprüche für Mehraufwendungen im Bereich der Personalkosten geltend gemacht werden, sind zusätzliche Einnahmen bei Leistungsauswei-

tungen gegenzurechnen. Des Weiteren ist hierbei zu prüfen, ob die tatsächliche Personalbesetzung (inklusive Überstunden und Fremdpersonal) oberhalb des Stellensolls liegt.

Im Sachkostenbereich (zum Beispiel spezielle Fortbildungsangebote, für Rekrutierungskosten oder zur Vorbereitung und Durchführung des Antragsverfahrens) ist zu klären, ob der Mehraufwand nicht bereits über die Pflegesätze finanziert ist. Personalmehraufwendungen aufgrund eines Einsatzes von freiberuflichen Pflegekräften (Honorarkräften) in Pflegeeinrichtungen werden ab dem 1. März 2021 grundsätzlich nicht mehr im Rahmen des Verfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI erstattet.

Häufige Fehler:

- Ansprüche wurden nicht für alle Einrichtungen gesondert geltend gemacht
- Mindereinnahmen wurden mit Mehreinnahmen aus anderen Monaten verrechnet
- Bei der bilanziellen Erfassung von Mehraufwand wurde die Kostenartensystematik nicht beibehalten
- Restbestände in Bezug auf Schutz- und Hygienematerial wurden nicht erfasst
- Bei der Erstattung von Mehraufwendungen im Bereich der Personalkosten werden Erlöse aus Leistungsausweitungen nicht gegengerechnet
- Es wird Personalmehraufwand geltend gemacht, der bereits über die Pflegesätze finanziert ist
- Es wurde Mehraufwand für einmalige Sonderleistungen („Corona-Prämien“) geltend gemacht
- Es wird Mehraufwand für spezielle Fortbildungsangebote, für Rekrutierungskosten oder zur Vorbereitung und Durchführung des Antragsverfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI geltend gemacht
- Es wird Mehraufwand für Corona-Tests geltend gemacht
- Es werden Anschaffungskosten von Anlagegütern geltend gemacht
- Es werden hypothetische Mindereinnahmen angenommen
- Abweichungen vom Referenzmonat Januar ohne Abstimmung mit den Pflegekassen
- Berücksichtigung von Mindereinnahmen im Bereich Cafeteria, Kiosk oder bei den Selbstzahlerleistungen
- Ausgleich von Mindereinnahmen ohne Berücksichtigung von Einsparungen
- Keine Berücksichtigung von anderweitigen Einnahmen



Jan Grabow ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführender Partner und Leiter des Ressorts Altenpflege bei der CURACON Wirtschaftsprüfung und Beratung. Tätigkeitsschwerpunkte liegen unter anderem in der betriebswirtschaftlichen Analyse von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie der strukturierten Entwicklung von Unternehmensstrategien.

Da in Bezug auf die Ermittlung des Erstattungsanspruchs nach § 150 SGB XI zahlreiche Unsicherheiten bestehen, sind etwaige Rückzahlungsverpflichtungen über Wertberichtigungen auf Forderungen oder angemessene Rückstellungsbildung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 von Pflegeeinrichtungen zu erfassen.

Die Auszahlung aus dem Schutzschirm erfolgt vorläufig bis zum Abschluss eines Nachweisverfahrens. Die vorläufige Auszahlung gilt als endgültig, wenn die zuständige Pflegekasse für Auszahlungen das Jahr 2020 betreffend bis zum 31. Dezember 2022 und für Auszahlungen das Jahr 2021 betreffend bis nach Ablauf von 24 Monaten nach dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI geregelten Zeitpunkt keine Rückerstattung geltend macht oder keine endgültige Entscheidung über den Erstattungsanspruch trifft.

Aktuellen Medienberichten zufolge gibt es bundesweit mehr Verdachtsfälle wegen Betrugs bei den Corona-Soforthilfen als bisher angenommen. Derartige Pressemeldungen können auch dazu führen, dass die Pflegekassen zum Beispiel im Rahmen der nächsten Vergütungsverhandlung bzw. Pflegesatzverhandlung genauer prüfen werden, ob es zu etwaigen Überzahlungen nach § 150 Absatz 2 SGB XI gekommen ist.

Weitere Informationen:
www.curacon.de